

# Bürgerversammlung

Zu einer Bürgerversammlung, insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger des Kemptener Westens

am Montag, 25. November 2019, 19 Uhr, im JUFA Hotel, Stadtbadstraße 5, 87439 Kempten (Allgäu),

lädt Herr Oberbürgermeister Thomas Kiechle ein.

Nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern beruft der Oberbürgermeister zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten die Bürgerversammlung ein. Dabei können grundsätzlich nur Gemeindebürger, d. h. Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde das Recht haben, an Gemeindevahlen teilzunehmen, ihre Anregungen vorbringen. Empfehlungen aus der Bürgerversammlung an den Oberbürgermeister werden von den zuständigen Ausschüssen oder vom Stadtrat behandelt.

## Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung Kinderhaus Klecks – Kita-BS-Kinderhaus Klecks)

Vom 13. November 2019  
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung**  
(1) Die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ umfasst sechs Kindergartengruppen und wird von drei Trägern in einem sog. Trägerverbund betrieben. Die Stadt Kempten (Allgäu) selbst ist Träger von zwei dieser sechs Kindergartengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung richtet.

(2) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält ihre Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der städtischen Kindertagesstätte erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der städtischen Kindertagesstätte werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) gewährleistet.

(4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Gruppen der Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ (zukünftig genannt als städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“).

### § 3 Aufnahmevoraussetzungen

In den altersgemischten Kindergärten werden in der Regel Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

### § 4 Verwaltung

Die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ wird vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport verwaltet. Das Betreuungsjahr dauert von September bis August des darauffolgenden Jahres.

### § 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die städtische Kindertagesstätte – KitaGebS – Kinderhaus Klecks geregelt.

### § 6 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Kindertagesstätte vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz bzw. Rückerstattung der Elternbeiträge.

## § 7 Elternbeiträge

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

## § 8 Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbefreiung ausgeschlossen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertagesstätte eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

## II. Benutzungsregelungen

### § 9 Aufsicht und Versicherung

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertagesstätte abgesprochen wurde. Nachdem eine trägerübergreifende Arbeit stattfindet, gilt die Aufsichtspflicht sowohl für die Kinder der städtischen Gruppen als auch die Kinder der anderen Träger. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertagesstätte beginnt die Aufsicht der Kindertagesstätte mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertagesstätte, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, sowie in der Kindertagesstätte selbst, und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertagesstätte zu melden.

### § 10 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis donnerstags jeweils von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die städtische Kindertagesstätte in der Regel geschlossen.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen bei Kindergartenkindern mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 3-4 Stunden) pro Woche umfassen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang umfassen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte jeweils zum 1. des Folgemonats und nur einmalig im Kindergartenjahr gebührenfrei möglich.

(4) Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind regelmäßig und bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens kurz vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

(5) Während des Betreuungsjahres ist die Kindertagesstätte geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu 5 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen werden.

### § 11 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte und durch

Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kinder-tagesstätten-Gebührensatzung Kinderhaus Klecks, die Hausordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an. In der Vereinbarung (Anhang zum Betreuungsvertrag) werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt. Der Betreuungsvertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss neben den in § 12 genannten Angaben auch einen Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe sowie einen Nachweis über die Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) beinhalten. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist der Betreuungsvertrag von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.

(2) Die Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Geschwisterkinder
  2. soziale Härtefälle
  3. sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung
- (3) Grundsätzlich stehen freie Plätze in der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ ausschließlich Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen zu:

1. Geschwisterkinder
  2. soziale Härtefälle
  3. sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung
- (4) Akzeptiert werden Mitarbeiterkinder aus Umlandgemeinden, die in die Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ mitgenommen werden, in der ein Elternteil arbeitet.

### § 12 Mitteilungspflichten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen (Art. 26a BayKiBiG):

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Kempten (Allgäu), sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer entgegen Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße bis zu fünf-hundert Euro belegt werden (Art. 26b Abs. 1 BayKiBiG).

### § 13 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 61 bis 68 SGB VIII i.V.m. SGB I und SGB X, des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Art. 28a BayKiBiG.

### § 14 Erkrankung des Kindes

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Erkrankung im Sinne von § 34 IfSG leidet (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Übergangsschleife des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaufsung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Bei Fieber (ab 38° Celsius) ist das Kind zu Hause zu behalten. Es darf

die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn frei ist. Bestens 24 Stunden fieberfrei mind. Bei Verdacht auf Fieber sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, beim Kind Fieber zu messen. Dies erfolgt ausschließlich im Ohr oder auf der Stirn.

(4) Bei Auftreten von so genannten „Magen- und Darminfektionen“ (Erbrechen und/oder Durchfall) darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Die Personensorgeberechtigten werden benachrichtigt und zur Abholung des Kindes aufgefordert, wenn das Kind Fieber hat oder sichtbar erkrankt ist.

### § 15 Arzneimittelgabe

Medikamente werden in der Kindertagesstätte nicht verabreicht. In Ausnahmefällen (chronischen Erkrankungen, Allergien) ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung, sowie auf schriftliche Anweisung oder Einweisung des pädagogischen Personals durch den behandelnden Arzt und schriftliche Einweisung der Erziehungsberechtigten möglich. Jede Arzneimittelgabe wird schriftlich dokumentiert.

### § 16 Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Bringen und Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertagesstätte sowie über Sprechzeiten der Leitung werden in der Hausordnung geregelt.

### § 17 Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das laufende Betreuungsjahr eingeschult wird.

### § 18 Ausschluss

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
2. die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung der Elternbeiträge bzw. der Benutzungsgeldern für die Mittagsverpflegung oder das Brotzeitgeld in Verzug sind,
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeigepflichten nicht einhalten oder gegen Regelungen der Kindertagesstätte verstoßen.

(2) Vor Ausspruch einer Kündigung werden die Personensorgeberechtigten angehört.

(3) Wird bekannt, dass das Kind in eine andere Gemeinde verzieht und somit künftig als Gastkind zu behandeln ist, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum Ende des zweiten Monats nach Wegzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 und 4.

### § 19 Bildungs- und Erziehungspartner-schaft

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Partnerschaft und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Daher sollten die Personensorgeberechtigten regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und regelmäßig mit der Kindertagesstätte Kontakt pflegen.

### III. Schlussvorschriften

#### § 20 Auflösung und Aufhebung

(1) Mittel der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Kempten (Allgäu) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertagesstätte. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes erhält die Stadt nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bleibt das Vermögen der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ bei der Stadt Kempten (Allgäu), die es unentgeltlich und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019  
Sibylle Knott  
Zweite Bürgermeisterin

## Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ – KitaGebS – Kinderhaus Klecks

Vom 13. November 2019  
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“.

### § 2 Benutzungsgeldern

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme von Brotzeit und Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 3 Schuldner der Benutzungsgeldern

Schuldner der Benutzungsgeldern sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Schuld für die Betreuungsgeld, das Brotzeitgeld und das Spielgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgeldern (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld).

### § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgeldern (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahme-monats. Die Gebühr für den Aufnahme-monat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

### § 6 Höhe der Betreuungsgeldern, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der städtischen Kindertagesstätte werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). Für das Spielgeld und das Brotzeitgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Elternbeiträge, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung und wird durch Auszug in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder im Kindergarten, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss).

(3) Der Elternbeitrag, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird.

### § 7 Höhe des Essensgeldes

(1) Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird von September bis Juli in Monatspauschalen abgerechnet. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Auszug in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Probephase) sowie im Monat August können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

(4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

### § 8 Höhe von Verwaltungsvergütungen

Für mehrmalige Umbuchungen während eines Betreuungsjahres wird ab der 2. Umbuchung eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 10 EUR pro Umbuchung zusammen mit dem Elternbeitrag für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

### § 9 Übernahme der Benutzungsgeldern

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6b Abs. 2 BKG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu) bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu))) bezuschusst werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kempten (Allgäu), 13. November 2019  
Sibylle Knott  
Zweite Bürgermeisterin

## Anhang zu § 6 und § 7 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die städtische Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KitaGebS – Kinderhaus Klecks bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern in der städtischen Kindertagesstätte „Kinderhaus Klecks“ den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt:

### Elternbeiträge:

Stundekategorie	monatliche Gebühr
3-4 Std.	94 €
4-5 Std.	100 €
5-6 Std.	105 €
6-7 Std.	110 €
7-8 Std.	115 €
8-9 Std.	120 €
9-10 Std.	125 €

Spielgeld:  
Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 EUR/Kind.

### Brotzeitgeld:

Das monatliche Brotzeitgeld beträgt 12,00 EUR/Kind.

### Essensgeld:

Tag/Woche	Monatspauschale
1	12,00 EUR
2	24,00 EUR
3	36,00 EUR
4	48,00 EUR
5	60,00 EUR
Einzelessen:	3,20 EUR